

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-fi

Allgemeines Rundschreiben Nr. 119/2021 vom 6. Mai 2021

Corona: Aktualisierung der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits über Änderungen der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung informiert. Aktuell hat die Landesregierung diese Verordnung erneut angepasst. Sie finden die seit gestern (5. Mai) gültige Fassung beigefügt (**Anlage**).

Änderungen sind neben redaktionellen Anpassungen insbesondere:

In § 4 „**Beschäftigentestung**“ ist ein ausdrücklicher Verweis auf die Testangebotspflicht der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes aufgenommen worden. Ansonsten ist der bisherige Text wortidentisch erhalten geblieben. § 4 lautet nun wie folgt (Ergänzungen sind im Text fett hervorgehoben):

*„Unternehmen der Privatwirtschaft, Körperschaften des Privatrechts und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, **die ihren anwesenden Beschäftigten das nach § 5 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die zuletzt durch Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1) geändert worden ist, verpflichtende Angebot von kostenlosen Coronaschnelltests mindestens zweimal pro Kalenderwoche machen**, können die Testungen selbst mit eigenem fachkundigem oder geschultem Personal durchführen oder bei Teststellen oder Testzentren, die auch Bürgertestungen vornehmen, auf ihre Kosten beauftragen. Soweit möglich soll eine Bescheinigung über das Testergebnis nach den Regelungen des § 2 Absatz 3 dieser Verordnung erfolgen. Dies gilt auch für das Angebot von Selbsttests unter Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person.“*

Hinweis:

Unternehmen können (weiterhin) ihre Beschäftigten zur Erfüllung der nach § 5 Corona-Arbeitsschutzverordnung Bund nicht auf die Teilnahme an einem kostenlosen Bürgertest hinweisen.

Vielmehr sieht die Regelung in § 4 S. 1 Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung weiterhin vor, dass Unternehmen, die die (Beschäftigten-)Testungen zur Erfüllung der Testangebotsverpflichtung über eine Teststelle oder Testzentrum vornehmen lassen, dieses auf ihre **auf ihre Kosten** beauftragen müssen.

Zudem wird § 4 Abs. 2 gestrichen, demzufolge Arbeitgeber, die **Grenzgänger aus Hochinzidenzgebieten** einsetzen, verpflichtet waren, diesen Beschäftigten auf Kosten des Arbeitgebers zweimal wöchentlich einen Schnell- oder Selbsttest anzubieten und ihnen das Ergebnis zu bestätigen. Dies ist zu begrüßen, da damit eine über die Angebotsverpflichtung aus der Coronaschutzverordnung des Bundes hinausgehende Verpflichtung verbunden war (im Hinblick auf den Ergebnismachweis).

Wir hatten ggü. der Landesregierung angemerkt, dass diese Regelung auch systemwidrig ist, da es nicht im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers liegt, wo ein Beschäftigter wohnt.

Neu gefasst wird zudem die Regelung für **geimpfte Beschäftigte in Gesundheitsberufen** (§ 16 Abs. 2a).

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage